FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 17/99

Inhalt Seite 179

Ordnung über die Erhebung von Entgelten
an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(EntgeltO)

Ordnung über die Erhebung von Gebühren Seite 195
für die Nutzung der Bibliotheken der
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(BibliothekenGebO)

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

23.06.1999

Fachhhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung

über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO)

Aufgrund von § 2 Abs. 8 S. 1 und Abs. 9 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i.d.F. vom 5.10.1995 (GVBl. S. 727) zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 1. 10. 1998 (AMBl. FHTW 23/98) hat das Kuratorium der FHTW Berlin folgende Entgeltordnung beschlossen:*)

I. Entgelte für Gasthörer und Gasthörerinnen

§ 1 Gegenstand

Die FHTW Berlin bietet Dritten an, als Gasthörer an ihren Lehrveranstaltungen teilzunehmen; zu diesem Zweck werden privatrechtliche Verträge geschlossen.

(1) Die Teilnahme Dritter an Lehrveranstaltungen als Gasthörer oder Gasthörerin auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte bemißt sich nach den Semesterwochenstunden (SWS). Sie beträgt für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme derer der Zentraleinrichtung (ZE) Fremdsprachen

		DM	EUR
1. bis zu zwei	SWS	100,--	51,13
2. bis zu vier	SWS	130,--	66,47
3. bis zu sechs	SWS	170,--	86,92
4. ab sieben	SWS	200,--	102,26

(2) Die Höhe der Entgelte für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der ZE Fremdsprachen beträgt:

			DM	EUR
a)	1. bis zu zwei	SWS	100,--	51,13
	2. bis zu vier	SWS	200,--	102,26
	3. bis zu sechs	SWS	250,--	127,83
	4. ab sieben	SWS	300,--	153,39.

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 14. 6. 1999

b) Die Höhe der Entgelte für die Teilnahme an Intensivkursen der ZE Fremdsprachen bemisst sich folgendermaßen:

	DM	EUR
je 45 Min.	3,50	1,79

(3) Die Hochschulleitung wird ermächtigt, nach Anhörung des Akademischen Senats eine Anpassung der Entgelte nach den Abs. 1 und 2 vorzunehmen.

(4) Die Aushändigung des Hörer- oder Hörerinnenausweises setzt den Nachweis der entrichteten Entgelte voraus.

§ 2 Regelung für Nebenhörer und Nebenhörerinnen

Für Studierende, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) immatrikuliert sind (Nebenhörer/Nebenhörerinnen), besteht die Verpflichtung zur Entrichtung von Entgelten nach § 1 nicht.

II. Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

§ 3 Gegenstand

(1) Die Teilnahme Dritter an Weiterbildungsveranstaltungen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist entgeltpflichtig. Das gilt für die Teilnahme an weiterbildenden Studien, Kursen, Blockveranstaltungen und einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Höhe des Entgelts wird von der Hochschulleitung in Abstimmung mit der die Veranstaltung durchführenden Organisationseinheit festgesetzt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entgelte werden bei Abschluß des Vertrages zwischen Teilnehmern oder Teilnehmerinnen an Weiterbildungsveranstaltungen und der FHTW jeweils zu Beginn des Semesters fällig.

III. Entgelterhebung für die Vermietung von Räumen und Flächen

§ 4 Kurzzeitige Vermietung von Räumen

(1) Für die Nutzung von Räumen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt (Miete) zu zahlen. Die derzeitigen Stundensätze betragen:

a) für die Überlassung von Räumen (Miete) pro Stunde:

Größe der Räume	DM	EUR
bis 30 m²	8,--	4,09
bis 60 m²	16,--	8,18
bis 100 m²	30,--	15,34

bis 200 m²	60,--	30,68
bis 400 m²	100,--	51,13
bis 600 m²	150,--	76,70
über 600 m²	200,--.	102,26

(b) für die Überlassung von repräsentativen Räumen und Räumen mit besonderer technischer Ausstattung pro Stunde:

		DM	EUR
Campus Karlshorst	Audimax	250,--	127,83
	Aula, Hörsaal	150,--	76,70
	VG, 501/534	100,--	51,13
Hirschberger Straße	Senatssaal	100,--	51,13
Allee der Kosmonauten	Hörsaal	150,--	76,70
Warschauer Platz	Aula	150,--	76,70
Blankenburg	Hörsaal	150,--	76,70

(2) Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Für Räume, die mindestens für 4 Termine innerhalb eines Kalendermonats überlassen werden, wird ein Rabatt von 10 % des zu zahlenden Nutzungsentgelts gewährt.

(4) Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

(5) Für die Nutzung von Räumen außerhalb der Zeiten von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr und Sonnabend zwischen 7.00 Uhr und 14.00 Uhr werden zusätzliche Nutzungsentgelte erhoben. Diese betragen an Sonn- und Feiertagen, nach 22.00 Uhr sowie sonnabends nach 14.00 Uhr 50 % des Nutzungsentgelts.

(6) Dem Nutzer oder der Nutzerin eines Raumes können technische Ausrüstungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der entsprechenden Entgelte bemißt sich nach den Grundsätzen gem. § 7.

(7) Ermäßigungen gelten nur für die Miete, nicht für das Nutzungsentgelt für technische Ausrüstungen.

(8) Es gelten folgende Ermäßigungsgrundsätze

a) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger oder förderungswürdiger Organisationen, Verbände oder Vereine, der Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, der Gewerkschaften sowie solcher Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung oder dem Unterricht, sozialen oder kulturellen Angelegenheiten, kirchlichen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, kann auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenkosten ganz oder teilweise

verzichtet werden, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird. In der Regel sind 50 % des Nutzungsentgeltes zu erheben.
Bei der Prüfung des Ermäßigungstatbestandes ist das jeweils gültige Verzeichnis der Senatsverwaltung für Inneres (SenInn) für die Befreiung von der Entgeltpflicht (Rundschreiben SenInn v. 16.12.93) zugrundezulegen.

b) Wird für Veranstaltungen nach Absatz 1 ein Entgelt von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen erhoben, so kann das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten ermäßigt werden, wenn die Bruttoeinnahmen der Veranstaltung nachweisbar nicht die Höhe des vollen Nutzungsentgelts erreichen.

c) Für Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen, die nach ihrer Satzung die FHTW Berlin fördern oder in denen die FHTW Mitglied ist, wird in der Regel auf das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten verzichtet.

d) Die pauschalierten Personalkosten für den Einsatz von Hauspersonal außerhalb der regulären Arbeitszeit zählen nicht zu den Nebenkosten im Sinne der Ermäßigungsgrundsätze nach den Buchstaben a) bis c).

§ 5 Entgelte für die langfristige Vermietung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen zum Zwecke gewerblicher Nutzung

(1) Für die Vermietung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen der FHTW an Dritte auf der Grundlage eines Mietvertrages ist ein Mietzins zu zahlen. Im Mietzins enthalten sind die Kaltmiete, der Heizkostenanteil und eine Nebenkostenpauschale.

(2) Die einzelnen Bestandteile des erhobenen Mietzinses werden jeweils den aktuellen Preisentwicklungen angepaßt. Dabei ergibt sich die Kaltmiete aus der ermittelten ortsüblichen Büroraummiete, angepaßt durch den jährlich vom Statistischen Landesamt Berlin ermittelten Preisindex. Die Heizkosten- und Nebenkostenpauschalen werden aus den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt und auf die angemieteten Flächen umgelegt.

(3) Die Mieten betragen derzeit pro Monat

	DM/m²	EUR/m²
Kaltmiete (normale Beschaffenheit der Räume)	10,--	5,12
Kaltmiete (schlechte Beschaffenheit der Räume, Baracken, Souterrain, etc.)	6,--	3,07
Heizkostenanteil	2,50	1,28

Nebenkostenpauschale (mit Unterhaltsreinigung)	4,50	2,30
Nebenkostenpauschale (ohne Unterhaltsreinigung).	3,--	1,54

(4) Die Kaltmiete für Existenzgründer im „Existenzgründerzentrum an der FHTW Berlin“ beträgt derzeit pro Monat:

DM/m²	EUR/m²
7,50	3,84

(5) Kosten für Telefonanschlüsse in vermieteten Räumen, die amtsberechtigt am Telefonnetz der FHTW angeschlossen sind, werden mit einem Bereitstellungssentgelt von monatlich 20,00 DM/10,23 Euro pro Teilnehmer oder Teilnehmerin und den tatsächlich angefallenen Verbindungsentgelten gesondert berechnet. Für Existenzgründer beträgt das Bereitstellungsentgelt 10,00 DM/5,12 Euro.

(6) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Mieten der Kostenentwicklung anzupassen oder Ermäßigungstatbestände festzusetzen.

§ 6 Entgelte für die Vermietung von Gästewohnungen und Gästezimmern

(1) Die Vergabe von Gästewohnungen/Gästezimmern erfolgt grundsätzlich nur an Gastdozenten oder Gastdozentinnen, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen anderer Einrichtungen und Kooperationspartner oder Kooperationspartnerinnen der FHTW (im weiteren: Gäste), die auf Einladung, Absprache oder im Rahmen von Kooperations- und Austauschvereinbarungen befristet an der FHTW lehren, forschen und arbeiten oder an Veranstaltungen der FHTW teilnehmen.

(2) Eine Vergabe an andere Personen, die in einem Kontakt zu Organisationseinheiten der FHTW oder zu einem Gast gem. Abs. 1 stehen, kann im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Kanzler oder die Kanzlerin.

(3) Mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis wird ein Mietvertrag abgeschlossen. In diesem Fall wird eine Miete bzw. ein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

(4) Für die Berechnung der Miete für die **monatliche** Überlassung einer Gästewohnung bzw. eines Gästezimmers werden die ortsüblichen Vergleichsmieten für kommunalen Wohnraum des Landes Berlin herangezogen.

Die Miete beträgt derzeit pro Monat:

	DM m²	EUR/m²
Warmmiete:	14,--	7,16.

(5) Für Nebenkosten, wie Strom und Reinigung, wird eine monatliche Pauschale von 1,-- DM/m² erhoben.
Telefonanschlüsse sind vom Mieter oder von der Mieterin selbst bei der Telekom zu beantragen.

(6) Für eine **tageweise** Nutzung von Gästezimmern werden Nutzungsentgelte pro Person und Übernachtung erhoben.

Das Nutzungsentgelt beträgt derzeit pro Tag:

	DM	EUR
Einzelzimmer	40,--	20,45
Doppelzimmer	30,--	15,34
Mehrfachbelegung	25,--	12,78.

Nebenkosten, wie Strom und Reinigung sind im Nutzungsentgelt enthalten.
Telefonanschlüsse werden nicht bereitgestellt.

(7) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Mieten oder Nutzungsentgelte gemäß den Absätzen 4 bis 6 der Kostenentwicklung anzupassen.

(8) In der Miete bzw. im Nutzungsentgelt sind alle Nebenkosten, wie Heizung, Strom, Reinigung, Bettwäsche usw. enthalten. Abweichende Vereinbarungen können schriftlich getroffen werden.

(9) Gästen gem. § 6 Abs. 1 können Gästewohnungen/Gästezimmer mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Über den vollen oder teilweisen Verzicht auf die Erhebung von Miete oder Nutzungsentgelten entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin.

IV. Entgelte für die Nutzung von technischen Geräten, Computern und sonstigen Ausrüstungsgegenständen in Fachräumen

§ 7 Gegenstand

(1) Für die Nutzung technischer Ausrüstungsgegenstände in Fachräumen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Die Festsetzung der Stundensätze wird wie folgt vorgenommen: Das Nutzungsentgelt wird jeweils pro Gerät und Stunde erhoben. Es errechnet sich aus dem Bruttowert des Gerätes, der normativen Nutzungsdauer und der durchschnittlichen Jahresnutzungszeit des Gerätes sowie aus einem Zuschlag von 100 % für Abschreibung, Wartung, Pflege, Verbrauchsmittel und Energieverbrauch.

(2) Für den oder die zur Bedienung des technischen Ausrüstungsgegenstandes in Anspruch genommene(n) Laboringenieur oder Laboringenieurin oder Techniker oder Technikerin ist ein Stundensatz zu zahlen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Vergütungsgruppe der zum Einsatz kommenden Dienstkraft.

(3) Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

(4) Für die Nutzung von Räumen außerhalb der Zeiten von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr und Sonnabend von 7.00 Uhr und 14.00 Uhr werden zusätzliche Nutzungsentgelte gem. § 4 Abs.5 erhoben.

(5) Über den vollen oder teilweisen Verzicht auf die Erhebung von Nutzungsentgelten und Nebenkosten entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin.

V. Entgelte für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen

§ 8 Gegenstand

(1) Für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge werden Entgelte erhoben.Das Nutzungsentgelt beträgt pro Stunde

	DM	EUR
Konzertflügel (ohne Stimmen)	15,--	7,67
Piano (ohne Stimmen)	10,--	5,12
Tonanlage	15,--	7,67.

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag:	DM	EUR
Video-Wiedergabeanlage	140,--	71,58.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Die Nutzungsentgelte für besondere technische Anlagen können im Einzelnen je nach Nutzungsdauer und -art festgelegt werden.

VI. Entgelte für die Vergabe von Flächen in Gebäuden der FHTW zum Zwecke gewerblicher Werbung und zum Verkauf

§ 9 Gegenstand

(1) Für die Nutzung von Flächen in Gebäuden zum Zwecke gewerblicher Werbung und zum Verkauf durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist in der Regel ein Nutzungsentgelt (Gestattungsvergütung) zu zahlen. Dieses bemißt sich wie folgt:

a) Für die Überlassung von ständigen Werbeflächen in Gebäuden der FHTW wird ein Nutzungsentgelt berechnet. Dieses beträgt pro Jahr:

DM/m²	EUR/m²
80,--	40,91

b) Für die Nutzung von Flächen in Gebäuden der FHTW für Werbeaktionen an Ständen oder Tischen wird ein tägliches Nutzungsentgelt berechnet. Dieses beträgt pro Tag:

DM/m²	EUR/m²
10,--	5,12.

c) Für die Nutzung von Flächen in Gebäuden der FHTW für den Verkauf von Waren an Ständen oder Tischen wird ein tägliches Nutzungsentgelt berechnet. Dieses beträgt pro Tag:

DM/m²	EUR/m²
20,--	10,23.

d) Bei Abschluß von Verträgen mit höheren Vergütungseinnahmen (z. B. durch Provisionszahlungen) können diese Nutzungsentgelte erlassen werden.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Nutzungsentgelte der Kostenentwicklung anzupassen sowie über den vollen oder teilweisen Verzicht auf deren Erhebung zu entscheiden.

VII. Nutzungsentgelte für Parkflächen

§ 10 Gegenstand

(1) Gemäß Nr. 4 der Parkordnung der FHTW vom 1. 4. 1998 ist die entgeltliche Nutzung der Parkflächen auf allen Grundstücken der FHTW durch deren Beschäftigte möglich. Zu diesem Zweck wird ein Nutzungsvertrag für die Dauer von 6 Monaten (jeweils für 1 Semester) mit der Möglichkeit der Verlängerung zwischen der Hochschule und dem oder der Beschäftigten abgeschlossen.

(2) In dem Nutzungsvertrag nach Absatz 1 sind folgende Entgelte für die Nutzung der Stellflächen zu vereinbaren:

	DM	EUR
1. Pfandbetrag für den Erwerb der Nutzungs-berechtigung(Magnetkarte)	20,--	10,23
2. Nutzungssentgelt bei ein- oder mehrmaliger Zufahrt proTag	0,50	0,26
3. Einmalige Verwaltungsgebühr für die Einrichtung eines Rechnungskontos	9,--	4,60.

(3) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Beträge der Kostenentwicklung anzupassen.

(4) Die Nutzungsentgelte gem. Nr. 1. und 3. sind sofort bei Vertragsabschluß fällig. Das Nutzungsentgelt gem. Nr. 2. wird 14 Tage nach Rechnungstellung fällig. Die Zahlungen sind bar bei der jeweils zuständigen Hausverwaltung vorzunehmen.

(5) Von der Entgeltpflicht ausgenommen sind aus anerkannten sozialen Gründen gem. Nr. 2 der Parkordnung Stellflächen, die für Beschäftigte und ggf. deren Begleitpersonen sowie für schwerbehinderte Besucher oder Besucherinnen besonders gekennzeichnet sind (personengebundener Stellplatz).

VIII. Nutzungsentgelte für Freiflächen

§ 11 Gegenstand

Für die Nutzung von Gelände- oder Dachflächen sind Pacht- bzw. Mietverträge abzuschließen und Nutzungsentgelte zu erheben. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr vom Kanzler oder von der Kanzlerin festgelegt.

IX. Entgelte für anläßlich der Fremdnutzung von Räumen, Flächen und Ausrüstungsgegenständen eingesetztes Personal der FHTW

§ 12 Gegenstand

(1) Für das zur Überwachung anläßlich der Fremdnutzung von Räumen, Flächen und Ausrüstungsgegenständen eingesetzte Personal der FHTW wird ein Entgelt (Stundensatz) pro Person berechnet, das sich aus den potentiellen Personalausgaben ergibt und vom Kanzler oder von der Kanzlerin festgesetzt wird.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Berechnungssätze der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Für den Einsatz von Hauspersonal (Hausmeister oder Haumeisterinnen, Medienwarte oder Medienwartinnen, Pförtner oder Pförtnerinnen etc.) außerhalb der regulären Arbeitszeiten wird gem. § 4 Abs. 4 ein Zuschlag von 50 % des Nutzungsentgelts erhoben.

(4) Sind die Ziele einer geplanten Labornutzung auch im Interesse der FHTW (gemeinsame Ausbildung, Weiterbildung etc.), kann auf die Erhebung des Stundensatzes für das eingesetzte Personal der FHTW ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Gründe dafür sind durch den Kanzler oder die Kanzlerin zu bestätigen.

X. Entgelte für Kopierdienstleistungen und Buchbindedienstleistungen der Zentralen Kopierstelle

§ 13 Gegenstand

(1) Für Kopierdienstleistungen der Zentralen Kopierstelle für Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge werden folgende Entgelte erhoben:

Papiersorte	A4 einseitig DM/EUR	A4 zweiseitig DM/EUR	A3 einseitig DM/EUR	A3 zweiseitig DM/EUR	A2 DM/EUR	A1 DM/EUR	A0 DM/EUR
weiß/recycling	0,10/ 0,05	0,15/ 0,08	0,15/ 0,08	0,26/ 0,14			
weiß/holzfrei	0,12/ 0,06	0,16/ 0,08	0,16/ 0,08	0,30/ 0,16	1,--/ 0,51	1,50 / 0,77	5,--/ 2,56
farbig/holzfrei	0,15/ 0,08	0,20/ 0,10					
spezial/160g/m²	0,20/ 0,10	0,40/ 0,21	0,25/ 0,13	0,50/ 0,26			
Vollfarbkopie	1,25/ 0,64		2,50/ 1,28				
Overhead-Folien	0,40/ 0,21						
Overhead Folien/farbig	1,85/ 0,95						

(2) Für Buchbindedienstleistungen der Zentralen Kopierstelle werden folgende Entgelte erhoben:

Broschurart	A5/A4 bis 50 Seiten DM/EUR	A5/A4 bis 100 Seiten DM/EUR	A5/A4 über 100 Seiten DM/EUR
Einfache Broschur (Klammerheftung mit Papierumschlag)	3,--/ 1,54	5,--/ 2,56	8,--/ 4,09
Feste Broschur (Fälzelband mit Kartonumschlag)	6,--/ 3,07	9,--/ 4,60	12,--/ 6,14.

(3) Der Kanzler oderdie Kanzlerin ist ermächtigt, die Beträge der Kostenentwicklung anzupassen.

XI. Nutzungsentgelte für Leistungen des Hochschulrechenzentrums (HRZ)

§ 14 Gegenstand

(1) Für Dienstleistungen des HRZ an Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge werden Nutzungsentgelte erhoben. Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. anteilige Geräteabschreibungen
2. spezielle Betriebs- und Software-Kosten
3. allgemeine Betriebskosten
4. Personalkosten
5. anteilige Nutzungsgebühren des Infrastrukturumfeldes

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, das Entgelt für die Leistung im Einzelfall festzusetzen.

XII. Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH)

§ 15 Überlassung von Sportanlagen

(1) Für die Überlassung von Sportanlagen an nicht als förderungswürdig im Sinne des § 3 Abs. 2 Sportförderungsgesetz anerkannte Nutzer oder Nutzerinnen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses beträgt pro Tag:

	DM	EUR
für Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Fläche bis 1000 m²	300,--	153,39
mit einer nutzbaren Fläche über 1000 m²	600,--	306,78.

Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.

(2) Bei Überlassung von Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke sind Nutzungsentgelte gem. Abs. 1 zu erheben. Dabei sind die Mindestbeträge jedoch zu verdoppeln.

(3) Über den vollen oder teilweisen Verzicht von Nutzungsentgelten entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin.

§ 16 Berechtigungsentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport

(1) Die Teilnahme am Hochschulsport ist entgeltpflichtig.

(2) Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben im voraus pro Semester ein Berechtigungsentgelt für die Teilnahme am Hochschulsport zu entrichten.

Die Höhe dieses Entgelts beträgt derzeit pro Semester für:

	DM	EUR
Studierende:	10,--	5,12
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	20,--	10,23
Nichthochschulmitglieder:	30,--	15,34.

§ 17 Kursentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport

(1) Für die Teilnahme an einzelnen Kursen werden neben dem Berechtigungsentgelt gesonderte Kursentgelte nach Maßgabe der folgenden Grundsätze erhoben:

1. Sportangebote, die einer Betreuung durch eine/n Übungsleiter oder eine Übungsleiterin nicht bedürfen

2. Sportangebote, die von einem Übungsleiter oder einer Übungsleiterin betreut werden

3. Sportangebote, die auf Grund höherer Betreuungsdichte durch den zusätzlichen Einsatz von Übungsleitern und Übungsleiterinnen oder notwendiger Doppelbesetzung überdurchschnittliche Personalkosten verursachen, bzw. einen besonders hohen Materialaufwand erfordern oder über die grundlegenden sportlichen Fertigkeiten und breitensportlichen Ansprüche hinaus Qualifikationen vermitteln

4. Sportangebote, die auf Grund fehlender Ressourcen an der FHTW nur durch Anmietung von Sportstätten oder Geräten durchgeführt werden können

5. Sportangebote, die aus geographischen Gründen oder wegen spezifischer Voraussetzungen nur außerhalb Berlins durchgeführt werden können und deshalb zusätzliche Ausgaben verursachen.

(2) Der Rat der ZE H der FHTW legt jeweils die Sportangebote gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 5 fest und ermittelt die Höhe der sich daraus ergebenden Kursentgelte nach folgenden Grundsätzen.

Danach betragen die Kursentgelte bei

1. Sportangeboten gemäß Abs. 1 Nr. 1 das 0,5-fache der jeweiligen Berechtigungsgebühr,

2. Sportangeboten gemäß Abs. 1 Nr. 2 das Doppelte der jeweiligen Berechtigungsgebühr,

3. Sportangeboten gemäß Abs. 1 Nr. 3 das Dreifache der jeweiligen Berechtigungsgebühr,

4. Sportangeboten gemäß Abs. 1 Nr. 4 die anteilmäßig umgelegten Kosten, wie Hallenmiete und Honorarkosten für Übungsleiter und Übungsleiterinnen.

5. Sportangeboten gemäß Abs. 1 Nr. 5 die anteilmäßig umgelegten Kosten, wie Reisekosten, Unterkunftsgebühren, Verpflegungskosten, Versicherungen, Inanspruchnahme von Fremdleistungen sowie Rücklagen für besondere Aktivitäten.

(3) Die Entgelte werden von der Hochschulleitung gemäß Abs. 2 festgesetzt.

§ 18 Entgeltrückerstattung

(1) Bei einem Rücktritt von Veranstaltungen bis zu 14 Tagen nach Kursbeginn durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat (Krankheit, belegt durch ärztliches Attest), werden auf schriftlichen Antrag die eingezahlten Kursentgelte, abzüglich eines Verwaltungsaufwandes von 10 %, zurückgezahlt.

(2) Bei einem Rücktritt später als 14 Tage nach Kursbeginn kommt keine Rückerstattung der Kursentgelte in Betracht, unabhängig davon, ob die Nichtteilnahme durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin zu vertreten ist.

(3) Findet ein Kurs nicht statt, werden die Kursentgelte in voller Höhe zurückerstattet.

XIII. Schlußvorschriften

§ 19 Berichtspflicht

Über die nach dieser Ordnung von der Hochschulleitung oder vom Kanzler oder von der Kanzlerin vorgenommenen Anpassungen der Entgelte ist dem Kuratorium regelmäßig zu berichten.

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Rechtsvorschriften der FHTW Berlin außer Kraft:

- Gebührensatzung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Fachhoch schule für Technik und Wirtschaft vom 1. 4. 1997, AM der FHTW Nr. 9/97 vom 14. 3. 1997

- Parkordnung der FHTW vom 1. 4. 1998

- Regelung für die Vergabe von Räumen der FHTW an Dritte vom 8. 6. 1995 in der Fassung vom 10. 9. 1996.

Ordnung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliotheken der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

(BibliothekenGebO)

Aufgrund von § 2 Abs. 8 S. 1 und Abs. 9 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i.d.F. vom 5.10.1995 (GVBl. S. 727) zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 1. 10. 1998 (AMBl. FHTW 23/98) hat das Kuratorium der FHTW Berlin folgende Entgeltordnung beschlossen:*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Nutzung der Hochschulbibliotheken an allen Standorten der FHTW Berlin.

§ 2 Nutzung

Die Nutzung der Bibliotheken ist grundsätzlich gebührenfrei. Gebühren werden allein nach Maßgabe der §§ 3 bis 8 erhoben.

§ 3 Vorbestellungen

Vorbestellungen oder Vormerkungen sind gebührenfrei. Für die schriftliche Benachrichtigung werden Portokosten in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

§ 4 Mahngebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist oder der Sonderleihfrist sind Gebühren fällig, die sich zusammensetzen aus einem Grundbetrag für die Medieneinheit und einem zusätzlichen Betrag für jeden seitdem verstrichenen Öffnungstag. Die Gebühren betragen:

bis zur 1. Mahnung
DM 1,--/EUR 0,51 pro Medieneinheit und DM 0,20/EUR 0,10 pro Öffnungstag

nach der 1. Mahnung
DM 3,--/EUR 1,54 pro Medieneinheit und DM 0,30/EUR 0,16 pro Öffnungstag

nach der 2. Mahnung
DM 5,--/EUR 2,56 pro Medieneinheit und DM 0,50/EUR 0,26 pro Öffnungstag.

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 14. 6. 1999

Die 1. Mahnung soll am Tag nach Ende der Leihfrist, die zweite Mahnung soll zehn Tage nach Absendung der 1. Mahnung erfolgen. Eine weitere Mahnung soll zehn Tage nach Absendung der 2. Mahnung erfolgen.

(2) Zuzüglich zu den Mahngebühren werden Portokosten in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

(3) Nutzer und Nutzerinnen, die am elektronischen Mahnverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, täglich ihre Mail-Box abzufragen. Wird dieser Pflicht nicht entsprochen, ist das Ansteigen der Mahngebühren allein dem Nutzer oder der Nutzerin anzulasten mit der Folge, dass die entstandenen Gebühren in voller Höhe zu entrichten sind.

§ 5 Bearbeitungsgebühren

(1) Im Falle der Neubeschaffung einer Medieneinheit, weil der Nutzer oder die Nutzerin sie verloren oder nach der 2. Mahrung nicht zurückgegeben hat, wird neben dem Schadensersatz (Wiederbeschaffungskosten) eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt:	DM	EUR
	20,--	10,23.

(2) Eine Bearbeitungsgebühr wird ebenfalls fällig, wenn die Ersatzbeschaffung durch den Nutzer oder die Nutzerin erfolgt.

Die Gebühr beträgt:	DM	EUR
	10,--	5,12.

(3) Im Falle einer Beschädigung durch den Nutzer oder die Nutzerin wird neben dem Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr entsprechend Absatz 1 erhoben.

Diese beträgt:	DM	EUR
	20,--.	10,23.

(4) Die Bearbeitungsgebühr wird bei späterer Rückgabe der Medieneinheit nicht zurückerstattet.

(5) Wenn eine Medieneinheit oder Teile derselben unberechtigt aus der Bibliothek entfernt werden, fällt neben der Verpflichtung zum Schadensersatz ebenfalls eine Gebühr an.

Diese beträgt:	DM	EUR
	10,--	5,12.

§ 6 Ausfertigungsgebühren

Für Ersatzausstellungen von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Bibliotheksausweisen wird eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt:	DM	EUR
	10,--	5,12.

§ 7 Dokumentliefersysteme/Online-Fernleihe

Für die Beschaffung von Informationen über externe Dokumentliefersysteme gelten die entsprechenden Gebührensätze der Anbieter. Die Teilnahme an der Online-Fernleihe ist kostenpflichtig. Es gelten die jeweiligen Gebührensätze. Nähere Informationen und Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.

Die Gebühr für die Online-Fernleihe beträgt derzeit:	DM	EUR
	3,--.	1,54.

§ 8 Auskunftsgebühren

(1) Für kostenpflichtige Informationsdienstleistungen externer Informationsanbieter gelten deren Gebührenordnungen.

(2) Für Papierausdrucke (Literaturlisten, Informationen aus bibliothekseigenen Datenbanken etc.), die über bibliothekseigene Drucker gefertigt werden, können Gebühren je Seite erhoben werden. Die Gebühren werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9 Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Nach erfolgloser letzter Mahnung zur Rückgabe von Medien wird zur Durchsetzung der Forderungen der Bibliothek gem. § 4 kostenpflichtig das Verwaltungs-vollstreckungsverfahren durchgeführt. .

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Bibliotheken der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft (FHTW i.G.), AM der TFH Berlin Nr. 67 vom 10.11.1993 außer Kraft.